

Gesetzliche Erleichterungen für Vereine in der Corona-Krise

Die Corona-Pandemie stellt viele Sportvereine vor enorme Herausforderungen. Insbesondere das Verbot von Zusammenkünften in Vereinen führt dazu, dass derzeit keine Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltungen stattfinden dürfen und damit viele Vereine keine Entscheidungen treffen können. Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und mit einem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht reagiert.

Amtszeit des Vorstands endet, keine Wiederwahl möglich

Problem: Die Amtszeit des Vorstands endet im Jahr 2020.

Ausgangslage: Die Dauer der Amtszeit des Vorstands eines Vereins ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht geregelt. In der Regel ist in den Satzungen der Vereine geregelt, dass die Amtszeit zeitlich begrenzt ist, z.B. auf zwei oder drei Jahre. Beträgt die Amtszeit zwei Jahre und fand die letzte Wahl am 24. April 2018 statt, dann endet die Amtszeit am 24. April 2020.

Vielfach sehen die Satzungen allerdings Regelungen vor, wonach die Mitglieder des Vorstands auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Diese „Übergangsklausel“ ist vereinsrechtlich anerkannt und soll sicherstellen, dass der Verein in dem Zeitraum zwischen Ablauf der Amtszeit und Neuwahl über einen zur Vertretung berechtigten Vorstand verfügt und damit handlungsfähig ist.

Vereine, die über keine solche Klausel in der Satzung verfügen, aber derzeit auch keine Mitgliederversammlung in Form von Präsenzveranstaltungen durchführen dürfen, standen nun vor dem Problem, über keinen Vorstand zu verfügen. Hierauf hat der Gesetzgeber reagiert, indem er im eingangs genannten Gesetz folgende Regelung erlassen hat:

Artikel 2 § 5 Absatz 1:

„Ein Vorstandmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“

Die Regelung ist am 28.03.2020 in Kraft getreten, gilt für Vorstände, deren Amtszeit im Jahr 2020 abläuft, und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Entscheidungen der Mitgliederversammlung ohne Präsenz

Problem: Der Verein muss eine Mitgliederversammlung abhalten, da wichtige Entscheidungen zu treffen sind, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

Ausgangslage: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Satzungen der allermeisten Vereine enthalten Aussagen, wonach der Versammlung der Mitglieder gewisse Zuständigkeiten zugewiesen werden. Das BGB besagt in § 32 Absatz 1, dass die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet werden. Gemeint sind hier zunächst Versammlungen in Form von Präsenzveranstaltungen. Da es sich dieser Regelung nach § 40 Satz 1 BGB um dispositives Recht handelt, kann in der Satzung hiervon abgewichen werden. Die Satzung des Vereins kann Regelungen zur virtuellen Mitgliederversammlung oder zur Möglichkeit der Stimmabgabe außerhalb der Versammlung enthalten, was in der Praxis jedoch die Ausnahme darstellt.

Aufgrund des Verbots der Zusammenkünfte in Vereinen haben die Vereine danach derzeit keine Möglichkeit, wichtige Entscheidungen zu treffen. Solche wichtigen Entscheidungen können zum Beispiel sein:

- Neuwahl des Vorstands, weil der bisherige Vorstand vollständig zurückgetreten ist
- Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen.

Damit der Verein die Möglichkeit hat, Entscheidungen der Mitgliederversammlung herbeizuführen, hat der Gesetzgeber im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie folgende Regelungen vorgesehen:

Artikel 2 § 5 Absätze 2:

„Absatz 2: Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.“

Absatz 2 Nr. 1 sieht die Möglichkeit vor, auch ohne Satzungsgrundlage eine Mitgliederversammlung virtuell abzuhalten. Das Oberlandesgericht Hamm hat bereits mit Beschluss vom 27.09.2011 festgestellt, dass ein Verein in seiner Satzung regeln kann, dass die Mitgliederversammlung auch virtuell durchgeführt werden kann (OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011, Az.: I-27 W 106/11).

Für die Praxis dürfte es nun eine Herausforderung darstellen, die technischen Rahmenbedingungen für einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf zu schaffen. Denkbar sind Video- oder Telefonkonferenzen. Allerdings sind dabei zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen, wie zum Beispiel:

- Sind die technischen Kapazitäten ausreichend? Einige Anbieter von Video-Konferenzen sind nur für eine gewisse Anzahl von Teilnehmer*innen ausgerichtet. In manchen Regionen mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten dürfte das Abhalten einer Online-Videokonferenz Schwierigkeiten mit sich bringen.
- Kann vor dem Hintergrund der Mitgliederstruktur allen Mitgliedern die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung zugemutet werden? Oftmals hochbetagte Mitglieder, insbesondere solche, die in Senioren- oder Altenpflegeeinrichtungen leben, haben eingeschränkte technische Affinitäten oder Zugang zu Online-Angeboten.
- Ist die Identität des Mitglieds sichergestellt? Das Vereinsrecht verlangt die persönliche Stimmabgabe des Mitglieds. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur zulässig, wenn die Satzung dies versieht. Aber auch in diesem Fall ist es die Aufgabe der Versammlungsleitung, die Bevollmächtigung zu prüfen und einen Nachweis durch entsprechende Bevollmächtigung zu verlangen.

Praktikabler für viele Vereine dürfte die Variante nach Artikel 2 § 5 Absatz 2 Nr. 2 sein, wonach die Mitglieder die Möglichkeit haben sollen, vor der Durchführung der Versammlung ihre Stimme schriftlich abzugeben, die sogenannte „Briefwahl“.

Die Stimmabgabe ist hierbei nicht auf die strenge Schriftform per Brief beschränkt. Auch eine Stimmabgabe per Telefax oder auf elektronischem Weg per E-Mail ist möglich, sogenannte Textform.

Sowohl für die virtuelle Mitgliederversammlung als auch für die „Briefwahl“-Variante gilt, dass alle formellen Voraussetzungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuhalten sind (Form, Frist, Einberufungsorgan, Tagesordnung, Antragsunterlagen, Möglichkeit für die Mitglieder, Anträge stellen zu können).

Bei der „Briefwahl“-Variante nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 besteht die Herausforderung darin, bei der Einberufung die Beschluss-Anträge genau zu formulieren. Eine nachträgliche Änderung des Wortlauts der Beschlussanträge dürfte nicht mehr möglich sein. Auch das Problem „Antrag auf geheime Abstimmung bzw. Wahl“ sollte von vornherein bedacht werden.

Neue Regelung für das Umlaufverfahren

Bislang sah das Vereinsrecht vor, dass ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären, § 32 Abs. 2 BGB. Danach bedarf es der Allzustimmung zu einem Beschlussantrag, was nicht nur bei größeren Vereinen unrealistisch ist. Auch diesbezüglich sieht das COVID-19-Abmilderungsgesetz Erleichterungen vor:

Artikel 2 § 5 Absatz 3:

„Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Von der Allzustimmigkeit des Umlaufverfahrens wird insofern abgewichen, als das nun

- alle Mitglieder beteiligt werden,
- mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und
- die erforderliche Mehrheit nach Satzung bzw. Gesetz erreicht wurde.

Da das BGB keine Regelungen für Delegiertenversammlung vorsieht, hierbei jedoch auf das Recht der Mitgliederversammlung zurückgegriffen wird, dürften die Regelungen für Delegiertenversammlungen analog gelten.

Die Regelungen zu den Beteiligungsmöglichkeiten und Beschlussfassungen durch die Mitgliederversammlung sind am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten und gelten nur für

Mitgliederversammlungen, die in 2020 stattfinden. Im Übrigen treten die Regelungen zum 31.12.2021 außer Kraft.

Gelten die Regelungen auf für Beschlussfassungen durch den Vorstand?

Die Vorschriften im COVID-19-Abmilderungsgesetz gelten zunächst ausdrücklich nur für Mitgliederversammlungen bzw. Beschlussfassungen durch die Mitglieder. Eine ausdrückliche Einbeziehung des Vorstands ist nicht genannt. Nach § 28 BGB erfolgt die Beschlussfassung bei einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand nach den für die Beschlüsse der Mitglieder geltenden Vorschriften der §§ 32, 34 BGB. Ein Verweis auf die Regelungen des COVID-19-Abmilderungsgesetzes ist damit nicht automatisch verbunden. Gegebenenfalls kann über eine analoge Anwendung argumentiert werden, dass die Regelungen auch für Beschlussfassungen des Vorstands gelten sollen. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass eine Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen möglich ist, wenn alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklären.

Weitere Regelungen des COVID-19-Abmilderungsgesetzes

Weitere Regelungen, die für Sportvereine bedeutsam sein können, betreffen insbesondere die Insolvenzantragspflicht und die Kündigung von Mietverhältnissen.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Nach § 42 Absatz 2 BGB hat der Vorstand im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung unverzüglich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Bei schuldhafter Verzögerung haften die Vorstandsmitglieder den Gläubigern gegenüber persönlich für den sich aus der verspäteten Antragstellung ergebenden Schaden.

Nach Artikel 1 § 1 des COVID-19-Abmilderungsgesetzes ist diese Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages nach § 42 Absatz 2 BGB bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Das Gesetz sieht eine Vermutung vor, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, wenn der Schuldner (hier: der Verein) am 31.12. 2019 noch nicht zahlungsunfähig war.

Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit bei Miet- und Pachtverhältnissen

Ferner sieht das COVID-19-Abmilderungsgesetz in Artikel 5 § 2 vor, dass ein Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder Räume nicht kündigen darf, wenn der Mieter aufgrund der COVID-19-Pandemie die Miete in dem Zeitraum vom 01. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 nicht zahlt. Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Frist bis zum 30.09.2020 mit Zustimmung des Bundestages zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen darüber hinaus fortbestehen sollten. Der Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und der Nichtzahlung ist durch den

Mieter bzw. Pächter glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsgründe bleiben unberührt. Die Regelung gilt ausdrücklich auch für Pachtverhältnisse und somit auch für Vereine als Mieter.

Wichtig: Der Mieter oder Pächter bleibt weiterhin zur Zahlung der Miete bzw. Pacht verpflichtet. Er hat die Möglichkeit, die durch die Corona-Pandemie verursachten Mietausfälle bis zum 30.06.2022 auszugleichen.

- Ende der Ausführungen –

Bonn, 06.04.2020

Elmar Lumer